

# Kostenordnung der Hamburgischen Architektenkammer

Vom 17. November 2025

## **§ 1 Kosten des Eintragungsverfahrens**

(1) Für einen Antrag auf Eintragung in die Architekten- oder Stadtplanerliste nach § 3 des Hamburgischen Architektengesetzes wird eine Gebühr von 330 Euro erhoben. Wird gleichzeitig die Eintragung in einer weiteren Fachrichtung beantragt, beträgt die Gebühr weitere 165 Euro. Die Gebühr für Antragstellerinnen und Antragsteller, die bereits entsprechend in die Architekten- oder Stadtplanerliste einer anderen deutschen Architektenkammer eingetragen sind oder unmittelbar vor der Antragstellung eingetragen waren, beträgt 165 Euro und für die gleichzeitige Beantragung der Eintragung in einer weiteren Fachrichtung weitere 82,50 Euro.

(2) Für einen Antrag auf Eintragung nach § 5 des Hamburgischen Architektengesetzes wird eine Gebühr von 660 Euro erhoben.

(3) Für einen Antrag auf Eintragung als außerordentliches Mitglied nach § 13 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Architektengesetzes wird eine Gebühr von 88 Euro erhoben. Diese Gebühr wird bei außerordentlichen Mitgliedern, die einen Antrag nach Absatz 1 stellen, in voller Höhe angerechnet.

(4) Für Anträge auf Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis nach § 10 des Hamburgischen Architektengesetzes werden folgende Gebühren erhoben:

- für einen Antrag auf Eintragung als Kapitalgesellschaft 550 Euro,
- für einen Antrag auf Eintragung als Partnerschaftsgesellschaft 275 Euro.

Die Gebühr für Gesellschaften, die bereits in das Gesellschaftsverzeichnis einer anderen deutschen Architektenkammer eingetragen sind, beträgt die Hälfte der in Satz 1 genannten Gebühr.

(5) Die Gebühr wird mit dem Eingang des Antrags fällig.

## **§ 1a Kosten für die Anzeige der praktischen Tätigkeit unter Aufsicht nach § 4 der Verordnung über Organisation und Inhalte der praktischen Tätigkeit von Architektinnen und Architekten unter Aufsicht**

(1) Für die Anzeige der praktischen Tätigkeit bei der Hamburgischen Architektenkammer nach § 4 der Verordnung über Organisation und Inhalte der praktischen Tätigkeit von Architektinnen und Architekten unter Aufsicht wird eine Gebühr von 88 Euro erhoben, es sei denn, die anzeigende Person stellt gleichzeitig einen Antrag auf außerordentliche Mitgliedschaft nach § 1 Absatz 3. Gegebenenfalls wird diese Gebühr bei späterer Stellung eines Antrags nach § 1 Absatz 1, in voller Höhe angerechnet. Gegebenenfalls wird die Gebühr mit dem Eingang der Anzeige der praktischen Tätigkeit fällig.

(2) Für einen Antrag auf Bewertung der bis dahin absolvierten praktischen Tätigkeit nach § 6 der Verordnung über Organisation und Inhalte der praktischen Tätigkeit von Architektinnen und Architekten unter Aufsicht, der unabhängig von einem Antrag auf Eintragung in die Architektenliste der Hamburgischen Architektenkammer gestellt wird, wird je nach Umfang der Prüfung durch den Eintragungsausschuss eine Gebühr zwischen 77 Euro und 242 Euro erhoben. Mit Eingang des Antrags ist die Mindestgebühr in Höhe von 77 Euro fällig. Die endgültige Gebühr wird durch den Vorsitzenden des Eintragungsausschusses nach Abschluss der Bewertung festgesetzt und mit Übersendung des Festsetzungsbescheids fällig. Die Gebühr kann im Falle eines späteren Antrags auf Eintragung in die Architektenliste der Hamburgischen Architektenkammer auf die Gebühr nach § 1 angerechnet werden.

## **§ 2 Kosten für Löschungen und Umtragungen von Amts wegen**

(1) Für Löschungen aus der Architektenliste, der Stadtplanerliste oder dem Gesellschaftsverzeichnis oder für Umtragungen oder Änderungen innerhalb der Listen oder des Verzeichnisses, die vom Eintragungsausschuss

vorgenommen werden, weil die eingetragene Person oder Gesellschaft eine für die Eintragung bedeutsame Änderung nicht unverzüglich nach Eintritt der Änderung angezeigt hat, wird eine Gebühr von 55 Euro erhoben. Im Einzelfall kann die oder der Vorsitzende des Eintragungsausschusses entsprechend dem Aufwand des Verfahrens eine höhere Gebühr bis zu 165 Euro festsetzen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die eingetragene Person verstorben ist oder die eingetragene Gesellschaft im Partnerschafts- bzw. Handelsregister gelöscht wurde. Ansonsten kann die Gebühr aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung unbilliger Härten, gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

(3) Die Gebühr wird mit der Übersendung des Festsetzungsbescheides fällig.

### **§ 3 Kosten für Bescheinigungen**

(1) Für einen Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 8 Satz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Architektengesetzes wird eine Gebühr von 110 Euro, bei einer Bescheinigung nach § 8 Satz 2 Nummer 2 des Hamburgischen Architektengesetzes eine Gebühr von 330 Euro erhoben.

(2) Die Gebühr wird mit dem Eingang des Antrags fällig.

### **§ 4 Kosten für Anzeigen auswärtiger Berufsangehöriger nach § 9 Absatz 2 des Hamburgischen Architektengesetzes und auswärtiger Gesellschaften nach § 11 des Hamburgischen Architektengesetzes**

(1) Für einen Antrag auf Aufnahme von auswärtigen Berufsangehörigen in das Verzeichnis nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Hamburgischen Architektengesetzes und die nach dieser Vorschrift auszustellenden Bescheinigungen wird eine Gebühr von 275 Euro erhoben. Für einen Antrag auf Aufnahme von auswärtigen Berufsgesellschaften in das Verzeichnis nach § 11 Satz 3 des Hamburgischen Architektengesetzes wird je nach Umfang der Prüfung eine Gebühr erhoben, die zwischen 275 Euro und 550 Euro liegt.

(2) Für die Verlängerung der Bescheinigung für auswärtige Berufsangehörige wird eine Gebühr von 55 Euro erhoben.

(3) Die Gebühr wird mit dem Eingang des Antrags fällig. Dies gilt im Hinblick auf auswärtige Berufsgesellschaften zunächst für die Mindestgebühr in Höhe von 275 Euro. Diese Gebühr kann je nach Umfang der Prüfung entsprechend Absatz 1 Satz 2 erhöht und die Erhöhung durch Übersendung eines Festsetzungsbescheides fällig gestellt werden.

### **§ 5 Kosten der Betreuung von eingetragenen Gesellschaften**

(1) Für die Betreuung von Gesellschaften, die in das Gesellschaftsverzeichnis nach § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Architektengesetzes eingetragen sind, durch den Eintragungsausschuss der Hamburgischen Architektenkammer, insbesondere im Hinblick auf Überprüfung der Änderungen der Eintragung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister, werden pauschal folgende Gebühren pro Jahr erhoben:

- für die Betreuung als eingetragene Kapitalgesellschaft 88 Euro,
- für die Betreuung als eingetragene Partnerschaftsgesellschaft 44 Euro.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der der Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis folgt. Sie endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, indem die Gesellschaft aus dem Gesellschaftsverzeichnis gelöscht wurde.

(3) Die Gebühr wird mit Beginn des Rechnungsjahres, frühestens mit Entstehen der Gebührenpflicht fällig.

### **§ 6 Kosten des Schlichtungsverfahrens**

(1) Für die Tätigkeit des Schlichtungsausschusses wird je nach Umfang und Schwierigkeit der Sache eine Gebühr erhoben, die zwischen dem Eineinhalbfachen und dem Dreifachen einer Gebühr nach der Gebührentabelle (Anlage 2 zum Gerichtskostengesetz vom 27. Februar 2014 – BGBl. I S. 154, zuletzt geändert am 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) in der jeweils geltenden Fassung liegt.

(2) Die Mindestgebühr beträgt 165 Euro.

(3) Die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses setzt die Gebühr fest und bestimmt, welche Partei gebührenpflichtig ist und wie die Gebührenlast zu verteilen ist, wenn über die Pflichtigkeit oder die Verteilung der Gebührenlast keine Einigung zwischen den Parteien erzielt wird.

(4) Die Gebühr wird mit der Übersendung des Festsetzungsbescheides fällig.

### **§ 7 Kosten des Ehrenverfahrens**

(1) Die Kosten des Ehrenverfahrens setzen sich aus der Gebühr nach Absatz 2 und den Auslagen der Hamburgischen Architektenkammer nach Absatz 3 zusammen.

(2) Die Gebühr beträgt mindestens 330 Euro und höchstens 660 Euro. Der Ehrenausschuss bestimmt in der Entscheidung die Höhe der Gebühr nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache. In ungewöhnlich umfangreichen und schwierigen Sachen kann der Höchstsatz nach Satz 1 bis zum Doppelten überschritten werden.

(3) Für die Auslagen gelten die maßgeblichen Vorschriften des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Zu den Auslagen gehören außerdem die Kosten für die Veröffentlichung der Entscheidung des Ehrenausschusses (§ 20 Absatz 4 des Hamburgischen Architektengesetzes).

(4) Die oder der Beschuldigte trägt die Kosten des Verfahrens, wenn auf eine Maßnahme nach § 22 Absatz 1 oder Absatz 2 des Hamburgischen Architektengesetzes erkannt oder das Ehrenverfahren wegen Verzichts der oder des Beschuldigten auf die Eintragung in die Listen und Verzeichnisse nach § 3 Absatz 1 des Hamburgischen Architektengesetzes eingestellt wird. Gleiches gilt, wenn die betroffene Person oder Gesellschaft nach § 21 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Architektengesetzes den Antrag stellt, gegen sich selbst ein Ehrenverfahren zu eröffnen, und diesen Antrag zurücknimmt. In allen anderen Fällen erhebt die Hamburgische

Architektenkammer keine Gebühren und Auslagen nach den Absätzen 2 und 3.

(5) Die Kosten werden mit der Übersendung des Festsetzungsbescheides fällig.

### **§ 8 Kosten der ordentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen**

(1) Für einen Antrag auf Bestellung und Vereidigung als Sachverständige oder Sachverständiger nach der Sachverständigenordnung der Hamburgischen Architektenkammer wird eine Gebühr in Höhe von 860 Euro erhoben.

(2) Für einen Antrag auf Verlängerung der öffentlichen Bestellung wird eine Gebühr in Höhe von 290 Euro erhoben.

(3) Die Kosten für die Überprüfung der besonderen Sachkunde werden nach Zeitaufwand für die an dem Prüfungsverfahren beteiligten Personen mit 95 Euro netto pro Stunde zuzüglich Fahrtkosten berechnet und der Antragstellerin oder dem Antragsteller nach Beendigung des Antragsverfahrens individuell in Rechnung gestellt.

(4) Die Gebühr wird mit dem Eingang des Antrags fällig. Die Kosten nach Absatz 3 werden durch Übersendung der Rechnung fällig gestellt.

### **§ 9 Beitreibung**

Gebühren und Auslagen werden nach den Vorschriften des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 210), in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Kostenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Kostenordnung der Hamburgischen Architektenkammer vom 21. November 2016 (Amtl. Anz. 2017 S. 350) in der geltenden Fassung außer Kraft.